



Betreff:	Gewährung von Sonderurlauben sowie für Tätigkeiten die einen Dienstauftrag erfordern
Zahl:	A/0199-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 57 LDG 1984 § 29a VBG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Mit dem Inkrafttreten des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes – K-BiVwG, LGBl. Nr. 10/2019 idgF, wurde **die Gewährung von Sonderurlauben** aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung, oder aus einem sonstigen besonderen Anlass der **Schulleitung** hinsichtlich der an der Stammschule - verwendeten Lehrpersonen **übertragen**.

Die Gewährung von mehrtägigen Sonderurlauben aus den genannten Gründen sowie die Gewährung von Sonderurlauben für Schulleitungen obliegen der Bildungsdirektion für Kärnten.

Ein Sonderurlaub darf überdies nur dann gewährt werden, **wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen**. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Dabei ist überdies darauf zu achten, dass es durch die vorübergehende Änderung des Stundenplanes gem. § 10 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, grundsätzlich zu keinen bezahlten Supplierungen kommt.

Auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung um Gewährung eines Sonderurlaubes wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird in Erinnerung gerufen, dass bei Vorliegen eines von der Dienstbehörde erteilten Dienstreiseauftrages, nicht gesondert um die Genehmigung eines Sonderurlaubes angesucht werden muss.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise erscheint es erforderlich, das Ausmaß des mehrtägigen Sonderurlaubes für nachstehende Ereignisse wie folgt festzulegen:

1. Bei Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienstort bzw. bei Übersiedlung von einem auswärts gelegenen Wohnort an den Dienstort: Je nach Entfernung bis zu **zwei** Unterrichtstage.
2. Bei Verhehlung des/der Bediensteten: **drei** zusammenhängende Kalendertage

D.h. in diesen Urlaubszeitraum fallende allfällige schulfreie oder unterrichtsfreie Tage (d.s. der schulfreie Samstag bei Führung der 5-Tage-Woche bzw. der Ferihtag bei MS und Polytechnischen Schulen) sind einzurechnen, d.h. der Sonderurlaub wird durch solche Tage nicht unterbrochen.

3. Bei Geburt eines eigenen Kindes: **zwei** Unterrichtstage
4. Beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin, der Eltern oder Kinder: **drei** Unterrichtstage (Tag des Begräbnisses eingerechnet)
5. Beim Tod der Schwiegereltern oder Geschwister: **zwei** Unterrichtstage (Tag des Begräbnisses eingerechnet)

Für das Ansuchen um Bewilligung von mehrtägigen Sonderurlauben durch die Bildungsdirektion für Kärnten ist das auf der Homepage verfügbare Formular zu verwenden. Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Ausschreibungen, Einladungen u.ä.) sind dem Ansuchen anzuschließen. Auf die **erforderliche Stellungnahme der Schulleitung sowie des zuständigen Schulqualitätsmanagers/der zuständigen Schulqualitätsmanagerin** aus dienstlicher bzw. pädagogischer Sicht wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Sonderurlaub darf nur bewilligt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und die dem Anlass angemessene Dienstzeit der Lehrperson nicht überschritten wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Sonderurlaubes besteht nicht, vielmehr liegt diese im freien Ermessen der Dienstbehörde. Beim Ermessen ist in Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ermessensentscheidung hat sich von der Abwägung aller im Einzelfall relevanten öffentlichen (dienstlichen bzw. schulischen) und privaten Interessen leiten zu lassen.

Weiters ist darauf zu achten, dass durch die Gewährung eines Sonderurlaubes grundsätzlich keine Mehrkosten für Supplierungen anfallen dürfen, wobei auch von schulinternen Regelungen (zB. Stundentausch) Gebrauch zu machen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass **Anträge** um Gewährung eines Sonderurlaubes so **zeitgerecht** bei der Bildungsdirektion für Kärnten einlangen müssen, dass noch allfällige ergänzende Ermittlungen angestellt werden können, und die Entscheidung im gegenständlichen Fall der Lehrperson auch rechtzeitig bekanntgegeben werden kann. Vor der Genehmigung ist der Antritt eines Sonderurlaubes nicht erlaubt.

Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der PH-Kärnten, der kphe Kärnten und der KPH-Wien-Bereich evangelische Fortbildung/Kärnten so gering als möglich zu halten, ist für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen, welche der Vereinbarung mit der Bildungsdirektion für Kärnten unterliegen, **kein Antrag auf Sonderurlaub erforderlich**.

Die mit Zustimmung der Schulleitung erfolgte verbindliche Anmeldung der Lehrperson zu einer Fortbildungsveranstaltung der PH-Kärnten bewirkt daher dessen Unterrichtsfreistellung. Bei Schulleitungen selbst ist die Zustimmung der zuständigen Schulqualitätsmanagerin/ des zuständigen Schulqualitätsmanagers erforderlich, sofern es sich nicht um die verpflichtende Teilnahme am Schulmanagementkurs handelt. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, welche außerhalb von Kärnten durch die Pädagogische Hochschule anderer Bundesländer ausgeschrieben werden, bedarf es weiterhin der Vorlage eines Dienstreiseauftrages. **Die Sachbearbeiter/innen der Bildungsdirektion für Kärnten, Referat Präs 3c, sind von der Unterrichtsfreistellung der Lehrperson (Leitung) zu verständigen.**

Für die **Tätigkeiten** einer Lehrperson, die weder zu den lehramtlichen Pflichten (z.B. Teilnahme an Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen) noch zum Bereich der Fort- und Weiterbildung zählen, die aber dennoch **im Interesse des Dienstgebers** liegen, wie z.B. Tätigkeiten im Rahmen von Schulwettbewerben oder im Rahmen der Organisation von Bundes- oder Landesschülermeisterschaften und Schulbewerben ist ein „**Dienstauftrag**“ erforderlich, um keine Einstellung von dauernden Mehrdienstleistungen zu bewirken.

Die Erlässe 06-SHB-5/15-09, 06-SHB-41/26-09, 06-SHB-5/16-2009, treten hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser